

Satzung des Vereins Haus der Volksarbeit e. V. Zentrum für Beratung, Erziehung und Bildung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.11.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Volksarbeit e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. An Aufgaben der katholischen Kirche im öffentlichen Leben wirkt der Verein mit. Dies geschieht insbesondere durch die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Telefonseelsorge. Der Verein versteht seine Tätigkeit in enger Zuordnung zur kath. Stadtkirche und ihrer Gremien.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Hilfen für Einzelpersonen, Paare, Kinder, Jugendliche, Familien und behinderte Menschen insbesondere in den Feldern Beratung, Erziehung, Beschäftigung, Qualifizierung und Bildung.
4. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig und nützlich sind. Er ist berechtigt, Betriebe und Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn dies dem Zweck des Vereins dient.
5. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und/oder betreiben.
6. Der Verein betreibt seine Arbeit aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas und der Seelsorge als einer Wesensfunktion der Katholischen Kirche. Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband Frankfurt e.V. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung, auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Vereins Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und die Arbeitsvertragsordnung (AVO) des Bistums Limburg in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung finden.
7. Der Verein legt seiner Arbeit die allgemeinen und speziellen Erklärungen der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, die europäische Menschenrechtskonvention sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zugrunde.
8. Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen juristischen Personen beteiligen und mit diesen zusammenarbeiten.

§ 3 Räumliche Verantwortung

Der Verein verfügt im Auftrag des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt/Main als Hausherr über die Häuser Eschenheimer Anlage 21 und Unterweg 10. Das Hausrecht wird durch den Vorstand des Haus der Volksarbeit e. V. ausgeübt. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Räumlichkeiten kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit sie die Ziele des Haus der Volksarbeit e. V. unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform auf Aufnahme nach Zustimmung des Aufsichtsrates erworben. Ein Mitgliedsbeitrag wird vom Aufsichtsrat empfohlen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder sein. Sofern Mitglieder haupt- oder nebenamtlich Mitarbeitende des Vereins werden, ruht diese Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Mit dem Tod der Einzelperson bzw. Auflösung des korporativen Mitglieds.
 - Durch Austritt, der in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Die Kündigung wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf erfolgen.
 - Durch Ausschluss, der bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins und bei fortlaufender Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen kann. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Aufsichtsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Aufsichtsrat
 - c. Der Vorstand
2. Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden.
3. Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche - als vertraulich vereinbarte - wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein an.
4. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
 - a. ihnen selbst,
 - b. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 - c. einer juristischen Person, deren Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ sie angehören,
 - d. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind,einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

Abs. 4 c) gilt nicht, wenn die Mitglieder Delegierte / Aufsichtsratsmitglieder / Vorstände von Gremien der Katholische Kirche und/oder Gliederungen der Caritas sind. Satz 1 gilt nicht für Wahlen sowie in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen, die dem HDV angeschlossen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Aufsichtsrat und den Vorstand bindend.
Sie setzt sich zusammen aus:
2. Allen Mitgliedern gemäß § 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung bezüglich der Stimmübertragung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt zwei Stimmen vertreten. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Der Aufsichtsrat ist nicht stimmberechtigt bei der Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrates und der Entlastung des Aufsichtsrates.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates
 - b. Die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses auf Empfehlung des Aufsichtsrates
 - c. Die Entlastung des Aufsichtsrates
 - d. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - e. Die Beschlussfassung über:
 - Satzungsänderungen
 - die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
 - Anträge der Mitglieder
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes, auf Beschluss des Aufsichtsrates oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe beim Aufsichtsrat beantragt. Verantwortlich für die Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat.
5. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich in Textform vom Aufsichtsrat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
6. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Leitung der Mitgliedsversammlung hat die Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung der Stellvertretende oder ein anderes von der Aufsichtsratsvorsitzenden benanntes Aufsichtsratsmitglied.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der fristgerecht zugegangenen Tagesordnung ausdrücklich genannt sein. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg.
9. Anstelle einer Beschlussfassung in einer förmlich angerufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt, auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. In diesem Falle sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, in Textform mitzuteilen.
Die Stimmabgabe muss innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Aufsichtsrat eingegangen sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung im Umlaufverfahren mitwirken. Es entscheidet die Mehrheit der an diesem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder.
Die Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift auf und unterzeichnet sie. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt dies ihre Stellvertretung oder ein anderes von der Aufsichtsratsvorsitzenden benanntes Aufsichtsratsmitglied. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
10. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen, darunter einem Mitglied der Leitung der kath. Stadtkirche von Frankfurt am Main. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vier Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Aufsichtsrat über dessen Nachfolge. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jeweils bis zu einer Neuwahl fort. Vorzeitige Abwahl sowie Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorsitzende des Aufsichtsrats und deren Stellvertretung werden für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte gewählt. Davon muss mindestens eine Person Mitglied des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder Vorstandsmitglieder noch haupt- oder nebenberuflich Mitarbeitende des Vereins oder eines Rechtsträgers, an dem der Verein beteiligt ist, sein.

4. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus; im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie dies offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands stehen noch Beschäftigte des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfgesellschaft sein. Eine Mitarbeit beim Verein selbst, seinen Diensten, Einrichtungen oder Gesellschaften ist nicht zulässig.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Aufgaben des Aufsichtsrates:
 - a. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung des und die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
 - b. Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über Themen, die für den Verein und dessen Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind; insbesondere fachliche und wirtschaftliche Fragen.

Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- c. Das Auswahlverfahren, die Vertragsgestaltung, die Einstellung und Entlassung des Vorstandes
 - d. Die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes sowie zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten des Vereins, eingeschlossen ist ein jederzeitiges Einsichtsrecht
 - e. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - f. Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g. Die Entlastung des Vorstandes
 - h. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - i. Das Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
 - j. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - k. Der Beschluss einer Empfehlung zur Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - l. Die Entscheidung zur Durchführung eines Umlaufverfahrens
 - m. Die Entscheidung über die Gründung von oder die Beteiligung des Vereins an juristischen Personen
 - n. Die Beschlussfassung zur Bestellung der Vertretung der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und ggf. in Aufsichtsräten der eigenen Unternehmen oder anderen Unternehmensbeteiligungen
 - o. Die Kontrolle der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften
8. Der Aufsichtsrat soll von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung, mindestens viermal jährlich sowie anlassbezogen in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen werden. Die Sitzungen leitet die Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Außerdem ist der Aufsichtsrat auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnung, aller notwendigen Unterlagen und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet der Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung.

9. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn die Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend sind und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder in deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.
10. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie von der Protokollführenden unterzeichnet.
11. Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschlossen hat.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorständin im Sinne des § 26 BGB ist hauptamtlich tätig. Sie wird vom Aufsichtsrat berufen. Vor der Berufung ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Limburg herzustellen. Die jeweilige Berufung erfolgt nicht auf Zeit, sondern vielmehr unbefristet. Erforderlichenfalls kann die Vorständin vom Aufsichtsrat auch wieder abberufen werden.
2. Die Vorständin erhält eine der Tätigkeit angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
3. Die Bestellung einer Besonderen Vertreterin gem. § 30 BGB kann durch den Aufsichtsrat erfolgen, der die Einzelheiten zur Vornahme des Geschäftskreises bestimmt.
4. Die Vorständin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Haftung der Vorständin wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein schließt für die Vorständin eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) ab.
6. Die Vorständin ist in allen Angelegenheiten des Vereins, die ihr in ihrer Stellung als Vorständin bekannt werden, zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Vorstandstätigkeit fort.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorständin leitet den Verein. Sie hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihr obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates gehören, insbesondere
 - a. Vertretung des Vereins nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen, sofern diese nicht in gleicher Weise durch die Besondere Vertretung wahrgenommen werden
 - b. Führung der laufenden Geschäfte aufgrund der von den Vereinsorganen bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Vereinssatzung
 - c. Verantwortlichkeit für das Berichtswesen, Erstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie von Tätigkeits- und Finanzberichten und ggf. Vorbereitung deren Vorlage an die zuständigen Gremien, eingeschlossen sind alle Berichte der Unternehmen, in denen der HDV als Verein Mehrheitsgesellschafter ist
 - d. Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Organbeschlüsse

- e. Unterbreitung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zur Gründung eigener Rechtsträger oder Beteiligung an fremden Rechtsträgern, zur Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige oder zur Gründung oder Auflösung von Einrichtungen sowie zum Kauf / Verkauf von Immobilien
 - f. Berichterstattung an den gesamten Aufsichtsrat auf Verlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates
2. Bei folgenden Rechtsgeschäften unterliegt die Vorständin im Innenverhältnis dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates
- a. Die Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige sowie der Gründung oder Auflösung von Einrichtungen
 - b. Dem Erwerb, der Veräußerung und der Abtretung von Gesellschaftsanteilen, dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen und dem Eingehen von Beteiligungsverhältnissen jeder Art sowie deren Änderung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Geschäftsordnungen von eigenen Rechtsträgern oder Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist
 - c. Dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - d. Der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Übernahme von Bürgschaften
3. Die Vorständin ist an Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie die durch den Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand gebunden.
4. Die Vorständin ist berechtigt, die Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates auszusetzen, wenn die damit verbundene Finanzierung nicht gesichert ist. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten und bei Bedarf zu einer Sitzung einzuberufen, in der über die Angelegenheit abschließend und für die Vorständin verbindlich entschieden wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer ordnungsgemäßen und eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.
- 2. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
- 3. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das gesamte Vermögen dem Caritasverband Frankfurt e. V. mit der Verpflichtung übertragen, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, die den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken entsprechen.

Julia Wilke-Henrich
Geschäftsführerin

Renate Elbert
Erste Vorsitzende